

**Registrierung / Nutzung des GymNet für Vereinsbeauftragte / Turnfestwarte
zur Anmeldung von Vereinsmitgliedern bei Turnfesten, Wettkämpfen, Events, Kongressen, u.s.w.,
zur Beantragung des PluspunktGesundheit**

Sehr geehrte Turnfreundin, sehr geehrter Turnfreund,

Wir freuen uns, dass Sie Meldungen für Ihre Vereinsmitglieder zu Turnfesten, Events, Kongressen, u.s.w. oder die Beantragung des PluspunktGesundheit usw. online über das DTB-GymNet vornehmen möchten.

Als Anlage zu diesem Schreiben erhalten Sie Ihre Anmeldeunterlagen zum GymNet nebst Datenschutzerklärung und Benutzerhinweisen zur Teilnehmeranmeldung. Sofern Sie bereits im Rahmen eines Turnfestes, Events oder Kongresses ein Login für das GymNet erhalten haben, können Sie dieses Login in Verbindung mit Ihrem Passwort nach Vorlage der von Ihnen unterschriebenen Datenschutzerklärung für alle im GymNet vorgehaltenen Veranstaltungen verwenden.

Da Sie im GymNet mit dauerhaft gespeicherten, personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes umgehen werden, ist die Anerkennung der Datenschutzerklärung erforderlich. Außerdem benötigen wir noch einige zusätzliche Angaben, die zur Identifikation und Autorisation notwendig sind.

- Vereinsname, Landesturnverband, Kreis/Gau, DTB-Vereinsnummer
- Ihr Zu- und Vorname,
- Ihr Geburtsdatum in der Form: TT.MM.JJJJ (zwingend notwendig)
- Ihre e-Mail Adresse (zwingend notwendig) falls noch nicht angegeben,
- Datum / Ihre Unterschrift / rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel des Vereins

Bitte füllen Sie das dafür vorgesehene Autorisationsformular aus und senden Sie dieses an uns zurück (Fax oder Brief). Die Datenschutzerklärung wird durch die Unterschriften auf dem Autorisationsformular anerkannt. Nach einer Prüfung Ihrer Daten erhalten Sie Ihr Login und das Passwort per Email.

Das Login berechtigt Sie, sich und Ihre Vereinsmitglieder für alle im GymNet angebotenen Events / Wettkampferveranstaltungen / Kongresse, u.s.w. anzumelden. Mit Datum des Meldebeginns der jeweiligen Veranstaltung wird auch die Online-Meldung für den gesamten Meldezeitraum freigeschaltet sein. Nähere Informationen zum Zugang sowie zur Erfassung und Meldung Ihrer Mitglieder erhalten Sie in den Benutzerhinweisen. Für evtl. Rückfragen zum Event / zur Wettkampferveranstaltung stehen die jeweiligen Kontaktpersonen gerne zur Verfügung.

Mit der Anmeldung im GymNet erhalten Sie folgende Standard-Berechtigungen:

- Anmeldungen für Personen zu einem Event für Ihren Verein vorzunehmen und entsprechende Leistungen dazu zu buchen (Beispiel: Turnfest, Wettkampf)
- Personen Ihres Vereins zu verwalten
- die Mitglieder Ihres Vereins zu verwalten

Folgendes Recht muss explizit durch Ankreuzen auf dem Autorisationsformular von Ihrem Verein für Sie beantragt werden:

- Pluspunkt Gesundheit für Ihren Verein beantragen

Ihre Daten und die Daten Ihrer Mitglieder werden zur Erfüllung des Satzungszweckes des DTB dauerhaft im GymNet gespeichert. **Mit der Anerkennung der Datenschutzerklärung verpflichten Sie (die Vereinsadmins) sich, das Einverständnis der von Ihnen gemeldeten Personen zur dauerhaften Speicherung im GymNet einzuholen bzw. die Personen von der dauerhaften Speicherung im GymNet zur Ausübung der satzungsgemäßen Zwecke des Deutschen Turner-Bundes e.V. und seiner Untergliederungen zu informieren.**

Die Web-Adresse des GymNet lautet: www.dtb-gymnet.de. Wir freuen uns auf Ihre Online-Meldung.

Ihr GymNet-Team

Name/Adresse des Vereins - DTB-Vereinsnummer (falls bekannt)



Deutscher Turner-Bund e.V.
GymNet-Adminverwaltung
Otto-Fleck-Schneise 8
60528 Frankfurt/Main

oder Fax: +49 (0)69-67801-111 eMail: admin.gymnet@dtb-online.de

Eingangsstempel

Antrag zur Autorisation der Nutzung der Internetapplikation GymNet

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beantragen die Erteilung eines Logins (Logincode und Passwort) zur Nutzung des GymNet für die nachstehend genannte Person unseres Vereins.

Bitte in Druckbuchstaben deutlich ausfüllen !

Anrede		Titel		Funktion im Verein		Standardrechte im GymNet ☒ zum Event anmelden ☒ Personen verwalten ☒ Mitglieder verwalten Beantragte Zusatzrechte ☐ PluspunktGesundheit beantragen
Name		Vorname		Geburtsdatum - zwingend		
Straße				Hausnummer		
Ländercode	PLZ		Ort			
Telefon (optional)		Fax (optional)		Mobil (optional)		
E-Mail-Adresse - zwingend erforderlich !						

Hinweis zur Nutzung und zum Datenschutz durch den DTB

Der DTB weist darauf hin, dass mit dem Ihnen übersandten Login buchbare Veranstaltungen erst ab Meldebeginn bis zum Zeitpunkt Meldeschlusses für Sie geöffnet sind. Ihre Daten und die Daten Ihrer Mitglieder werden zur Erfüllung des Satzungszweckes dauerhaft im GymNet gespeichert. Mit der Anerkennung der Datenschutzerklärung verpflichten Sie sich, das Einverständnis der von Ihnen gemeldeten Personen zur dauerhaften Speicherung im GymNet einzuholen, bzw. die Personen von der dauerhaften Speicherung im GymNet zur Ausübung der satzungsgemäßen Zwecke des Deutschen Turner-Bundes e.V. und seiner Untergliederungen zu informieren.

Aus Gründen des Datenschutzes verpflichten Sie sich, die Ihnen übergebene Zugriffsberechtigung (LOGIN) nebst dem einmalig vergebenen Passwort streng vertraulich zu betrachten und niemanden zugänglich zu machen. Ihr Zugriffscode berechtigt Sie nur die von Ihnen verantworteten Bereiche / Events zu bearbeiten. Eine Bearbeitung anderer Bereiche ist für Sie nicht zulässig. Sie verpflichten sich ferner bei einem evtl. Verlust des Passwortes oder falls Ihr Passwort Dritten unbeabsichtigt zur Kenntnis gelangt ist, dieses unverzüglich per E-Mail dem "GymNet"-Administrator (admin.gymnet@dtb-online.de) des DTB mitzuteilen. Der DTB wird unverzüglich die Sperre Ihrer Zugangsberechtigung veranlassen. Eine neue Zugriffsberechtigung kann dann nur über den DTB erteilt werden. Der Verein haftet für die vom beauftragten Administrator bestellten Leistungen / eingegangenen Verpflichtungen im GymNet.

Die als Anlage beigefügte Datenschutzerklärung wird mit den nachstehenden Unterschriften anerkannt.

Datum	Unterschrift des Login-Empfängers	Stempel / rechtsverbindliche Unterschrift Verein
-------	-----------------------------------	--

Interne Bearbeitungsvermerke

Datum/Zeichen Adminrecht erteilt

**Deutscher Turner-Bund e.V.
Otto-Fleck-Schneise 8
60528 Frankfurt**

Verpflichtung von haupt- und ehrenamtlichen Administratoren und nutzungsberechtigten Personen auf das Datengeheimnis bei Nutzung der Internetapplikation „GymNet“ des Deutschen Turner-Bundes e.V. (DTB), Otto-Fleck-Schneise 8, 60528 Frankfurt am Main

Der Deutsche Turner-Bund e.V., Otto-Fleck-Schneise 8, 60528 Frankfurt am Main, setzt die Internetapplikationen „GymNet“ zur Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Durchführung und Darstellung im Internet von satzungsgemäßen Aufgaben des DTB, seiner Mitgliedsverbände und angeschlossenen Gesellschaften ein. Mit „GymNet“ sollen die satzungsgemäßen Aufgaben wie Turnfeste, Seminare, Kongresse, Bildungsmaßnahmen, Veranstaltungen, Wettkämpfe, Vorführungen, Gremien, Verbandsarbeit, Mitgliederverwaltung, u.a. über das Internet organisatorisch abgewickelt werden. Die dafür zu speichernden personenbezogenen Daten unterliegen den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Die Nutzungsberechtigung sieht vor, dass mit entsprechender Berechtigung (Loginverfahren) die hauptamtlichen Mitarbeiter des DTB und seiner Mitgliedsverbände und angeschlossenen Gesellschaften und die ehrenamtlich tätigen Personen ein hierarchiebezogenes Zugriffsrecht (Administrations- oder Nutzungsrecht) auf die gespeicherten personenbezogenen Daten durch eine Lese-, Erfassungs- und Änderungserechtigung haben. Alle mit dem „GymNet“ arbeitenden Personen (haupt- und ehrenamtlich) sind deshalb schriftlich zu verpflichten, die Bestimmungen des BDSG und das damit verbundene Datengeheimnis zu wahren.

Dies bedingt, dass Sie sich verpflichten, die Ihnen übergebene Zugriffsberechtigung (LOGIN) nebst dem einmalig vergebenen Passwort streng vertraulich zu betrachten und niemandem zugänglich zu machen. Ihr Zugriffscode berechtigt Sie nur, die von Ihnen verantworteten Bereiche / Events zu bearbeiten. Eine Bearbeitung anderer Bereiche ist für Sie nicht zulässig. Sie verpflichten sich ferner bei einem evtl. Verlust des Passwortes oder falls Ihr Passwort Dritten unbeabsichtigt zur Kenntnis gelangt ist, dieses unverzüglich per E-Mail dem „GymNet“- Administrator (admin.gymnet@dtb-online.de) des DTB mitzuteilen. Der DTB wird unverzüglich die Sperre Ihrer Zugangsberechtigung veranlassen. Eine neue Zugriffsberechtigung kann dann über den DTB erteilt werden.

Mit Ihrer Unterschrift im „Antrag zur Autorisation der Nutzung der Internetapplikation GymNet“ akzeptieren Sie diese Verpflichtungserklärung für die Nutzung von „GymNet“ einschließlich der als Anlage beigefügten Verpflichtung auf das Datengeheimnis nebst Merkblatt.

Deutscher Turner-Bund e.V.

Michaela Röhrbein
Generalsekretärin

**Deutscher Turner-Bund e.V.
Otto-Fleck-Schneise 8
60528 Frankfurt**

**Verpflichtung auf das Datengeheimnis gemäß
§ 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), auf das Fernmeldegeheimnis gemäß § 85 Telekom-
munikationsgesetz (TKG) und auf Wahrung von Geschäftsgeheimnissen**

1. Verpflichtung auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG

Aufgrund von § 5 BDSG ist mir untersagt, personenbezogene Daten, die mir dienstlich bekannt werden, unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Dies gilt sowohl für die dienstliche Tätigkeit innerhalb wie auch außerhalb (z.B. bei Kunden und Interessenten) des Unternehmens.

Die Pflicht zur Wahrung des Datengeheimnisses bleibt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

2. Verpflichtung auf das Fernmeldegeheimnis

Aufgrund von § 85 Absatz 2 TKG bin ich zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet, soweit ich im Rahmen meiner Tätigkeit bei der Erbringung geschäftsmäßiger Telekommunikationsdienste mitwirke.

3. Verpflichtung auf Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

Über Angelegenheiten des Unternehmens, die beispielsweise Einzelheiten ihrer Organisation und ihre Einrichtung betreffen, sowie über Geschäftsvorgänge und Zahlen des internen Rechnungswesens, ist – auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses – von mir Verschwiegenheit zu wahren, sofern sie nicht allgemein öffentlich bekannt geworden sind. Hierunter fallen auch Vorgänge von Drittunternehmen, mit denen ich dienstlich befasst bin. Auf die gesetzlichen Bestimmungen über unlauteren Wettbewerb wurde ich besonders hingewiesen. Alle dienstliche Tätigkeiten betreffenden Aufzeichnungen, Abschriften, Geschäftsunterlagen, Ablichtungen dienstlicher oder geschäftlicher Vorgänge, die mir überlassen oder von mir angefertigt werden, sind vor Einsichtnahme Unbefugter zu schützen.

Von diesen Verpflichtungen habe ich Kenntnis genommen. Ich bin mir bewusst, dass ich mich bei Verletzungen des Datengeheimnisses, des Fernmeldegeheimnisses oder von Geschäftsgeheimnissen strafbar machen kann, insbesondere nach §§ 44, 43 Abs. 2 BDSG, § 206 Strafgesetzbuch (StGB) und nach § 17 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung mit den Abschriften der genannten Vorschriften habe ich erhalten (Anlage).

**Deutscher Turner-Bund e.V.
Otto-Fleck-Schneise 8
60528 Frankfurt**

Merkblatt zur Verpflichtungserklärung Datengeheimnis

§ 5 BDSG - Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nichtöffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 43 Absatz 2 BDSG - Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet,
2. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,
3. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, abrufen oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft,
4. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,
5. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 39 Abs. 1 Satz 1 oder § 40 Abs. 1, die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt, indem er sie an Dritte weitergibt, oder
6. entgegen § 30 Abs. 1 Satz 2 die in § 30 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Merkmale oder entgegen § 40 Abs. 2 Satz 3 die in § 40 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Merkmale mit den Einzelangaben zusammenführt.

§ 44 BDSG – Strafvorschriften

(1) Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Die Tat wird nur Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Aufsichtsbehörde.

§ 85 TKG – Fernmeldegeheimnis

(1) Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.

2) Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses ist verpflichtet, wer geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der Tätigkeit fort, durch die sie begründet worden ist.

(3) Den nach Absatz 2 Verpflichteten ist es untersagt, sich oder anderen über das für die geschäftsmäßige Erbringung der Telekommunikationsdienste erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen. Sie dürfen Kenntnisse über Tatsachen, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, nur für den in Satz 1 genannten Zweck verwenden. Eine Verwendung dieser Kenntnisse für andere Zwecke, insbesondere die Weitergabe an andere, ist nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf Telekommunikationsvorgänge bezieht. Die Anzeigepflicht nach § 138 des Strafgesetzbuches hat Vorrang.

(4) Befindet sich die Telekommunikationsanlage an Bord eines Fahrzeugs für Seefahrt oder Luftfahrt, so besteht die Pflicht zur Wahrung des Geheimnisses nicht gegenüber dem Führer des Fahrzeugs oder seinem Stellvertreter.

§ 206 StGB – Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses

(1) Wer unbefugt einer anderen Person eine Mitteilung über Tatsachen macht, die dem Post- oder Fernmeldegeheimnis unterliegen und die ihm als Inhaber oder Beschäftigtem eines Unternehmens bekannt geworden sind, das geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Inhaber oder Beschäftigter eines in Absatz 1 bezeichneten Unternehmens unbefugt

1. eine Sendung, die einem solchen Unternehmen zur Übermittlung anvertraut worden und verschlossen ist, öffnet oder sich von ihrem Inhalt ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft,
2. eine einem solchen Unternehmen zur Übermittlung anvertraute Sendung unterdrückt oder
3. eine der in Absatz 1 oder in Nummer 1 oder 2 bezeichneten Handlungen gestattet oder fördert.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Personen, die

1. Aufgaben der Aufsicht über ein in Absatz 1 bezeichnetes Unternehmen wahrnehmen,
2. von einem solchen Unternehmen oder mit dessen Ermächtigung mit dem Erbringen von Post- oder Telekommunikationsdiensten betraut sind oder
3. mit der Herstellung einer dem Betrieb eines solchen Unternehmens dienenden Anlage oder mit Arbeiten daran betraut sind.

(4) Wer unbefugt einer anderen Person eine Mitteilung über Tatsachen macht, die ihm als außerhalb des Post- oder Telekommunikationsbereichs tätigem Amtsträger auf Grund eines befugten oder unbefugten Eingriffs in das Post- oder Fernmeldegeheimnis bekannt geworden sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Dem Postgeheimnis unterliegen die näheren Umstände des Postverkehrs bestimmter Personen sowie der Inhalt von Postsendungen. Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.

§ 17 UWG – Unbefugte Weitergabe von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebs ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an jemand zu Zwecken des Wettbewerbs aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen, mitteilt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen,

1. sich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis durch a) Anwendung technischer Mittel, b) Herstellung einer verkörperten Wiedergabe des Geheimnisses oder c) Wegnahme einer Sache, in der das Geheimnis verkörpert ist, unbefugt verschafft oder sichert oder
2. ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das er durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine eigene oder fremde Handlung nach Nummer 1 erlangt oder sich sonst unbefugt verschafft oder gesichert hat, unbefugt verwertet oder jemandem mitteilt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter bei der Mitteilung weiß, dass das Geheimnis im Ausland verwertet werden soll, oder wenn er es selbst im Ausland verwertet.